



BS-Beschluss öffentlich
B542-19/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1032

Erfassungsdatum: 26.04.2017

Beschlussdatum:
08.05.2017

Einbringer:

Dez. I, Amt 20

Beratungsgegenstand:

Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Haushaltsjahre 2017/2018

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	02.05.2017	11		7	0	8
Bürgerschaft	08.05.2017	4.1		25	10	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 - 2020
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 - 2020

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Ergänzung zur Haushaltssatzung 2017/2018.
2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt den Zeitplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 zur Festlegung des Prüfungszeitraumes für das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss sowie zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 durch die Bürgerschaft.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan nebst Anlagen und die Veränderungslisten für den Doppelhaushalt 2017/2018 und Finanzplanzeitraum bis 2020 wurden am 27.02.2017 mit Beschluss B499-18/17 durch die Bürgerschaft beschlossen.

Mit Datum vom 16. März 2017 erfolgte die Übergabe des Haushaltsplanes zur Prüfung und Genehmigung an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Bescheid zum Zwischenverwendungsnachweis von Städtebaufördermitteln - Bescheid zur Zwischenabrechnung - vom 14. März 2017 durch das Landesförderinstitut M-V, eingegangen bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 20. März 2017, erfolgte für die Jahre 1991 bis 2010 für die Maßnahme Innenstadt/Fleischervorstadt eine Kürzung der förderfähigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.476.437,07 EUR. Diese Forderung ist dem Städtebaulichen Sondervermögen unverzüglich zuzuführen, da ansonsten weitere Verzinsungen des Rückforderungsbetrages im Rahmen des zu zahlenden Vorteilsausgleiches drohen. Die Rückforderung hat erhebliche Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt und ist bisher nicht im Haushaltsplan 2017/2018 veranschlagt gewesen.

Nach Prüfung und Aufarbeitung der Rückforderung sind für den Ergebnishaushalt zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 570.021,48 EUR (Abrechnung Vorjahre Aufwand 470.418,68 EUR und der zu zahlende Vorteilsausgleich in Höhe von 99.602,80 EUR) und zusätzliche investive Auszahlungen in Höhe von 906.415,59 EUR dem Städtebaulichen Sondervermögen umgehend zu erstatten. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Teilhaushalt 5, Stadtbauamt, und das Produkt 51103 Städtebauförderung und betreffen folgende Produktsachkonten:

Angaben in EURO

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2017 alt	Veränderung	Planansatz 2017 neu
51103	01920000	SSV Abrechnung Vorjahre - investiv	0	906.500	906.500
51103	54139800	SSV Abrechnung Vorjahre - Aufwand	50.000	470.500	520.500
51103	57390000	SSV Abrechnung Vorjahre Vorteilsausgleich	95.000	99.700	194.700

Der entstehende zusätzliche Aufwand im Ergebnishaushalt 2017 in Höhe von insgesamt 570.200 EUR wird mit einer Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gedeckt. Die zusätzlichen Auszahlungen im Finanzhaushalt für den laufenden Bereich in Höhe von 570.200 EUR und für den investiven Bereich in Höhe von 906.500 EUR werden über die erhöhte Aufnahme eines Kassenkredites dargestellt. Der Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit laut Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Der Haushaltsplan 2017/2018 der UHWG befindet sich gegenwärtig beim Ministerium für Inneres und Europa in der Prüfung. Um das Genehmigungsverfahren nicht zu erschweren und unnötig zu verlängern, wurde in Abstimmung mit dem Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, einen Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2017/2018 aufgrund des o. a. Sachverhaltes herbeizuführen.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Genehmigungsverfahrens ist bei Kommunen mit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der aufgestellte Jahresabschluss 2012 und die Vorlage eines mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmten und vom verwaltungsleitenden Organ, d. h. vom Oberbürgermeister, unterzeichneten verbindlichen Zeit- und Arbeitsplanes zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 im Jahr 2017, bei Doppelhaushalten zusätzlich der Jahresabschlüsse 2014 und 2015.

Aufgrund des anstehenden Personalwechsels im Rechnungsprüfungsamt kann in Abstimmung mit dem Ministerium auch die Präsidentin der Bürgerschaft den Zeitplan ersatzweise unterzeichnen und die Bürgerschaft über den Zeitplan beschließen. Es handelt sich bei der Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse um wichtige Angelegenheiten der Stadt, die den Haushalt der Stadt betreffen, § 22 Abs. 3 Nr. 8 KV M-V. Die Bürgerschaft ist in dieser Angelegenheit zuständig.

Anlagen:

HH 2017/18, Geänderte Haushaltssatzung 2017/18

Geänderter Finanzhaushalt 2017/18

Geänderter Ergebnishaushalt 2017/18

Geänderter Teilergebnishaushalt THH 5

Geänderter Teilfinanzhaushalt THH 5

Bescheid über den Zwischenverwendungsnachweis von Städtebaufördermitteln
Innenstadt/Fleischervorstadt für die Jahre 1991-2010 (nö)

Widerspruch gegen den Bescheid über den Zwischenverwendungsnachweis von
Städtebaufördermitteln Innenstadt/Fleischervorstadt für die Jahre 1991-2010 (nö)

Zeitplan zur Abarbeitung der Jahresabschlüsse